

Stadt/Gemeinde Sachsenheim	Landkreis Landkreis Ludwigsburg
--------------------------------------	---

Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerentscheide

Wegen

<p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 beschlossen, den Flächennutzungsplan teilweise zu ändern und ein Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit Batteriespeicher auszuweisen. Hierfür wurde zudem der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Energiepark Alleenfeld“ gefasst.</p> <p>Weiterhin hat der Gemeinderat beschlossen, kommunale Grundstücke für die Entwicklung von bis zu zwei Windenergieanlagen einzubringen.</p> <p>Gegen diese Gemeinderatsbeschlüsse wurden frist- und formgerecht zwei Bürgerbegehren eingereicht, die der Gemeinderat am 23.10.2025 als rechtmäßig anerkannt und zugelassen hat.</p> <p>Somit werden zwei Bürgerentscheide nach § 21 der Gemeindeordnung (GemO) in der</p>
<p>Anschrift Stadt Sachsenheim Äußerer Schloßhof 3 74343 Sachsenheim</p>
<p>notwendig. Die Fragestellungen zu den beiden Bürgerentscheiden lauten:</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Sollen die Planungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Batteriespeicher unterbleiben? 2. Soll die Stadt Sachsenheim keine eigenen Grundstücke für Windkraftanlagen zur Verfügung stellen?

Die Bürgerentscheide finden statt am Sonntag, dem 1. Februar 2026.

Entschieden ist die Frage in dem Sinne, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja oder Nein beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20% der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

Stimmberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Stimmrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Stimmberechtigt sind die vorstehend genannten Personen auch dann, wenn sie in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich am Abstimmungstag aber seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten. Diese Stimmberechtigten werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen**. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Stimmberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Abstimmungstag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr stimmberechtigt. Stimmberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Abstimmungstag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Stimmberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt, Äußerer Schloßhof 3, 74343 Sachsenheim** bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt den genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – spätestens bis zum Sonntag, 11.01.2026 beim **Bürgermeisteramt** eingehen.

Ein Stimmberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 KomWO gilt entsprechend.

Ort, Datum Sachsenheim, 15.12.2025
Bürgermeisteramt gez. Holger Albrich Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung